



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2b-22/007

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren

von Amts wegen

auf Anordnung von Entgelten gemäß § 46 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 37 TKG

gegen

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

Beigeladene:

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e.V.; Frankenwerft 35, 50667 Köln
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 1 –
2. Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. Plusnet GmbH
Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstr. 4, 80339 München
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. HL komm Telekommunikations GmbH
Nonnenmühlgasse 1, 04107 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. Colt Technology Services GmbH
Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6 –
7. ecotel communication ag
Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladene zu 7 –
8. envia TEL GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 8 –
9. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90 , 40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 9 –

10. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Straße 90 , 40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 10 –

11. EWE TEL GmbH
Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 11 –

12. Verizon Deutschland GmbH,
Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt/Main
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 12 –

13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG,
Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 13 –

14. Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 14 –

15. NetCologne GmbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene zu 15 –

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1. bis 10.:

Loschelder Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln,

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Jörg Lindhorst und

den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 17.08.2022

entschieden:

1. Für die Entgelte der Leistung Wholesale Virtual Private Networks 2.0, die mit Beschluss BK2b 22/004 vom 30.05.2022 für unwirksam erklärt worden sind, werden mit rückwirkender Wirksamkeit zum 31.05.2022 die unter Ziffer 2. bis 5. aufgeführten Entgelte angeordnet.

2. Überlassung Anschlüsse 1 G UNI / NNI

Cluster	Anschlusstyp je Ende		(in Euro)
I	Customer Sited	Short Range Segment	122,19
II		Backbone Region	172,53
III		Metro-Region	242,47
IV		Country Region	288,38
I	Kollokationszuführung	Short Range Segment	56,66
II		Backbone Region	107,00
III		Metro-Region	176,94
IV		Country Region	237,27

3. Überlassung Verbindung „Premium“

Monatliche Preise der logischen Ethernetverbindungen (in Euro)			
Ethernetverbindungs- typen	Qualitätsklassen QoS	Mtl. Preise Kernnetz- verbleibend	Mtl. Preise Kernnetz-verlas- send
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 4M	Premium	2,54	2,82
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 8M	Premium	4,31	4,78
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 10M	Premium	5,65	6,28
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 20M	Premium	12,39	13,77
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 40M	Premium	23,65	26,28
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 60M	Premium	32,83	36,49
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 80M	Premium	42,02	46,69
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 100M	Premium	50,09	55,65

4. NNI-Anschlüsse 10 G Customer Sited

Monatliche u. einmalige Preise der NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Customer Site) in Euro			
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich	Preise einmalig
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G	Metro	1.138,20	1.708,35
	Regio	1.482,77	
	Country	2.268,63	

5. NNI-Anschlüsse 10 G Kollokation

Monatliche u. einmalige Preise der NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Kollokation) in Euro			
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich	Preise einmalig
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G (exklusive Performance-Kollokation-Standorte)	Metro	1.062,62	1.708,35
	Regio	1.406,19	
	Country	2.193,04	

1 Sachverhalt

1. Die Betroffene ist Betreiberin eines bundesweiten öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie unter anderem auch Zugang zu sogenannten hochqualitativen Diensten an.
2. Entsprechende Dienste stellt sie im Rahmen unterschiedlicher Produkte sowohl in der Form von Point-to-Point- als auch in der Form von Point-to-Multipoint-Verbindungen zur Verfügung. Bei einem dieser Dienste handelt es sich um die gegenständliche Leistung Wholesale Ethernet Virtual Private Networks 2.0 (nachfolgend VPN 2.0).
3. Mit Beschluss BK2b 22/004 vom 31.05.2022 stellte die Beschlusskammer 2 fest, dass die unter Ziffer 1 des Tenors des Beschlusses BK2b 22/004 genannten Entgelte der Leistung Wholesale Ethernet Virtual Private Networks 2.0, welche die Betroffene am 29.01.2021 bzw. 17.02.2022/13.04.2022 angezeigt hat, gegen § 37 TKG verstoßen. Unter Ziffer 2 wurde die Forderung bzw. Vereinbarung der Entgelte mit Wirkung ex nunc untersagt und die Entgelte, soweit sie vertraglich vereinbart sind, für unwirksam erklärt.
4. Mit Schreiben vom 22.06.2022 teilte die Betroffene gegenüber der Beschlusskammer mit, dass sie von ihrem Recht zum Vorschlag geänderter Entgelte nach § 46 Abs. 4 Satz 1 TKG keinen Gebrauch machen werde.
5. Am 22.06.2022 leitete die Beschlusskammer 2 infolgedessen von Amts wegen nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG ein Verfahren zur Anordnung der für unwirksam erklärten Entgelte für die Leistung VPN 2.0 ein.
6. In dem Eröffnungsschreiben an die Betroffene vom 06.07.2022 wurde ihr unter Verweis auf die weitergehenden Ausführungen in dem Beschluss BK2b 22/004 die Höhe der Entgelte mitgeteilt, die die Beschlusskammer anzuordnen beabsichtigt.
7. Die Einleitung des Verfahrens einschließlich der Höhe der beabsichtigten Entgelte sowie der tragenden Gründe wurde am 11.07.2022 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13 vom 13.07.2022 unter der Mitteilungsnummer 694 veröffentlicht. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die Beschlusskammer mangels Vorliegen besonderer Schwierigkeiten beabsichtige nach § 215 Abs. 4 TKG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Den Verfahrensbeteiligten wurde sowohl zu den materiellen Fragen als auch zu der Durchführung bzw. Nichtdurchführung der öffentlich-mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
8. Mit Schreiben vom 29.07.2022 teilte die Betroffene mit, dass sie auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung verzichtet.

9. Mit Schreiben vom 29.07.2022 nahm die Rechtsanwaltskanzlei Loschelder für die von ihr vertretenen Beigeladenen zu 1 bis 10 Stellung. Sie sprach sich für die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung aus und verwies in diesem Zusammenhang unter anderem auf vermeintliche Unklarheiten im Zusammenhang mit den geltenden Entgelten für die Verkehrsklasse „Standard“ sowie die Anforderungen an die Prüfung einer Preis-Kosten-Schere.
10. Mit Schreiben vom 29.07.2022 nahm auch die Beigeladene zu 10 Stellung. Auch sie sprach sich für die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung aus. Sie verwies hierbei insbesondere darauf, dass es bereits dem Grunde nach unzulässig sei, wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen der nachträglichen Entgeltkontrolle Entgelte anordne, die einen Erheblichkeitszuschlag zum wettbewerbsanalogen Preis enthalten.
11. Mit Schreiben vom 04.08.2022 teilte die Beschlusskammer den Verfahrensbeteiligten mit, dass von der Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung nach § 215 Abs. 4 TKG abgesehen wird, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.
12. Mit Schreiben vom 09.08.2022 wurde dem Bundeskartellamt die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom selben Tag hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.
13. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme § 211 Abs. 5 TKG.
14. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte verwiesen.

2 Gründe

15. Es ist wie tenoriert zu entscheiden.

2.1 Formelle Voraussetzungen

16. Die formellen Voraussetzungen für eine Entscheidung im Missbrauchsverfahren gemäß § 46 TKG liegen vor.

2.1.1 Verfahrensart

17. Das Missbrauchsverfahren in der Form des Anordnungsverfahrens gemäß § 46 Abs. 5 TKG ist die richtige Verfahrensart. Ein Vorrang eines anderen Verfahrens besteht im vorliegenden Fall nicht.

2.1.2 Einleitung von Amts wegen

18. Das Verfahren wurde von Amts wegen eingeleitet, nachdem die Betroffene die Vorlage eines eigenen Vorschlags zur Änderung der mit Beschluss BK2b 22/004 für unwirksam erklärten Entgelte mit Schreiben vom 22.06.2022 gegenüber der Beschlusskammer abgelehnt hatte. Nach § 46 Abs. 5 TKG ist in einem solchen Fall von Amts wegen ein Verfahren zur Anordnung der für unwirksam erklärten Entgelte einzuleiten.

2.1.3 Zuständigkeit und Verfahren

19. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191 TKG, 211 Abs. 1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der im 2. Teils des TKG normierten besonderen Missbrauchsaufsicht durch Beschlusskammern.
20. Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt.
21. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung, da die gegenständliche Entscheidung mit keinen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.
22. Nach § 215 Abs. 4 TKG kann die Beschlusskammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, wobei die Beteiligten vorher zu hören sind.
23. Das gegenständliche Verfahren betrifft die Anordnung von Entgelten, die mit der Entscheidung BK2b 22/004 vom 31.05.2022 nach § 46 Abs. 3 TKG für unwirksam erklärt worden sind. Da die Betroffene mit Schreiben vom 22.06.2022 auf ihr Recht zum Vorschlag von neuen Entgelten verzichtet hat, ist die Bundesnetzagentur nach § 46 Abs. 5 S. 2 zur Anordnung der Entgelte berufen. Die Erklärung

der Unwirksamkeit der Entgelte nach § 46 Abs. 3 TKG im Verfahren BK2b 22/004 beruht auf der dort erfolgten Feststellung, dass die von der Betroffenen verlangten Entgelte gegen die Anforderungen des § 37 TKG verstoßen, da diese missbräuchlich überhöht waren. Um eine missbräuchliche Überhöhung feststellen zu können, wurden in dem zugrundeliegenden Verfahren BK2b 22/004 die von den konkreten Marktverhältnissen abhängigen Grenzen für ein zulässiges Entgelt bestimmt. Die Anordnung von Entgelten, die den in dem Verfahren BK2b 22/004 identifizierten Grenzen entsprechen beinhaltet zumindest in dem vorliegenden Verfahren keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung einfordert.

24. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der bis zum Dezember 2021 geltenden Rechtslage im Rahmen der nachträglichen Missbrauchskontrolle eine einheitliche Entscheidung der Feststellung der Unwirksamkeit von Entgelten sowie der Anordnung von neuen Entgelten durch die Bundesnetzagentur, das bedeutet mit der Durchführung einer einzelnen mündlichen Verhandlung nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG möglich war. Die nunmehr erfolgte zwingende Trennung der Verfahren zur Unwirksamkeitserklärung einerseits sowie der Anordnung von zulässigen Entgelten andererseits beruht ausweislich der Gesetzesbegründung nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf dem Umstand, dass es der Betroffenen ermöglicht werden soll, vor einer behördlichen Entscheidung selber geänderte Entgelte vorzuschlagen (vgl. S. 329 des Referentenentwurfes). Zumindest in den Fällen, in denen, wie vorliegend, die konkreten Grenzen für die Zulässigkeit von Entgelten in der Entscheidung zur Unwirksamkeitserklärung bestimmt wurden, um über die Zulässigkeit bzw. Missbräuchlichkeit von Entgelten zu entscheiden, beinhaltet die Entscheidung zur Anordnung zulässiger Entgelte keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art.
25. Dem stehen auch die Ausführungen einzelner Beigeladener nicht entgegen, die sich im Rahmen der Anhörung zur der Durchführung einer mündlichen Verhandlung für eine solche ausgesprochen haben.
26. Das gilt insbesondere für den Verweis auf vermeintliche Unklarheiten im Zusammenhang mit den Entgelten für die Verkehrsklasse „Standard“. So ist zu beachten, dass die Entgelte für die Verkehrsklasse „Standard“ nicht Gegenstand des vorliegenden Anordnungsverfahrens sind. Mit dem Beschluss BK2b 22/004 vom 31.05.2022 sind die Entgelte für die Verkehrsklasse „Standard“ nicht für unwirksam erklärt worden und können daher von der Beschlusskammer in dem gegenständlichen Verfahren auch nicht angeordnet werden.
27. Der Vortrag einzelner Beigeladener zu den Anforderungen an Entgelte, die den Vorgaben des § 37 TKG entsprechen und hier insbesondere die Prüfung des

Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere erfordern sollen, rechtfertigt nach Auffassung der Beschlusskammer ebenfalls keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Aus den Ausführungen in dem Beschluss BK2b 22/004 zu den Anforderungen an das Vorliegen einer Preis-Kosten Schere ergibt sich, dass sich aus den von einzelnen Beigeladenen in dem dortigen Verfahren bereits benannten Umständen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Preis-Kosten-Schere ergeben.

28. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme § 211 Abs. 5 TKG i.V.m. der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur.
29. Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 des TKG handelt, war gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
30. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 09.08.2022 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.
31. Die vorliegende Entscheidung ergeht innerhalb der zweimonatigen Entscheidungsfrist nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG.

2.2 Materielle Voraussetzungen

32. Die materiellen Voraussetzungen für die getroffenen Maßnahmen nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG liegen in dem tenorierten Umfang vor.
33. Mit Schreiben vom 22.06.2022 teilte die Betroffene der Beschlusskammer 2 mit, dass sie keine Vorschläge zur Änderung der mit Beschluss BK2b 22/004 vom 30.05.2022 für unwirksam erklärten Entgelte vorlegen werde.
34. Die nunmehr von der Beschlusskammer im Tenor angesetzten Entgelte genügen den Vorgaben nach § 37 TKG. Anders als die mit Beschluss BK2b 22/004 für unwirksam erklärten Entgelte sind diese insbesondere nicht missbräuchlich überhöht nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG und erfüllen damit die materiellen Anforderungen nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG.
35. Eine missbräuchliche Preissetzung im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG ist nach den Ausführungen in dem Beschluss BK2b 22/004 erst dann anzunehmen, wenn die verlangten Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zuzüglich eines Erheblichkeitszuschlages von 5 % übersteigen. Entgelte, für Leistungen, die auf der Endkundenebene zu niedrigeren Entgelten angeboten werden, erweisen sich bereits dann als missbräuchlich überhöht, wenn diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen.
36. Die angeordneten Entgelte liegen unterhalb dieser Preisobergrenzen und führen damit zu keinem Preishöhenmissbrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

TKG. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich die angeordneten Entgelte aus anderen Gründen als missbräuchlich im Sinne des § 37 TKG erweisen könnten.

37. Bei der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Leistungspositionen wird auf die Ausführungen in dem Beschluss BK2b 22/004 verwiesen. Grundlage bilden damit die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, wie sie in dem Beschluss BK2a 21/008 für die korrespondierende Vorleistung CFV 2.0 genehmigt worden sind. Auf die Entgelte für die einzelnen Anschlussleistungen war gegenüber den mit Beschluss BK2a 21/008 genehmigten Entgelten noch ein Zuschlag für die Leistung der „Express-Entstörung“ von 0,55 Euro hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ergab sich aus dem Umstand, dass bei der Leistung VPN 2.0 anders als bei der Leistung CFV 2.0 die höherwertige „Express-Entstörung“ nicht optional, sondern standardmäßig erbracht wird. Bei der Leistung CFV 2.0 wurde für die dort optionale „Express-Entstörung“ mit Beschluss BK2a 21/008 ein eigenständiges Entgelt in Höhe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ausgewiesen. Dieses bildet die Grundlage zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die gegenständliche Leistung VPN 2.0.
38. Bei den Anschlussleistungen 10 G NNI, für die es bei der Leistung CFV 2.0 keine korrespondierende Leistung gibt, wurden die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf der Grundlage einer Herleitung über die von der Betroffenen übermittelten Kostenunterlagen vorgenommen, vgl. hierzu insoweit auch die weitergehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.2 des Beschlusses BK2b 22/004.
39. Entsprechendes gilt für die Verbindungen in den Bandbreiten 40 Mbit/s und 80 Mbit/s in der Verkehrsklasse „Premium“. Auch hier existiert bei dem Produkt CFV 2.0 keine korrespondierende Verbindungsleistung. Die entsprechenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden insoweit auf der Grundlage der vorhandenen Kosteninformationen zu den jeweils benachbarten Verbindungsleistungen sowie unter Anwendung der für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung verwendeten Vorgehensweise in dem Verfahren BK2b 22/004 ermittelt.
40. Bei der Leistung 10 G NNI Customer Sited in der Region „Country“ übersteigt der Tarif für die Vorleistung von 287,83 Euro das Entgelt für die entsprechende Endkundenleistung Ethernet Connect 2.0 in der Rabattstufe PUG 3 (286 Euro) um 1,87 Euro. Für diese Anschlussleistung wurde dementsprechend kein weiterer Zuschlag auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung angesetzt.
41. Es bestand zumindest in dem vorliegenden Verfahren und nach dem zum Entscheidungszeitpunkt vorhandenen Informationen kein Anlass für die Beschlusskammer Entgelte anzuordnen, die unterhalb der von der Beschlusskammer als noch jeweils zulässig identifizierten Entgeltschwelle liegen. Der Umstand allein,

dass die Betroffene auf einen eigenen Entgeltvorschlag verzichtet hat, bedeutet nicht, dass die Beschlusskammer bei ihrer vom Gesetzgeber für diesen Fall vorgesehenen Folgeaufgabe der Anordnung von Entgelten pauschal niedrigere Entgelte als zulässig anzuordnen hätte.

42. Soweit von der Beigeladenen zu 10. vorgetragen wird, dass es der Beschlusskammer im Rahmen des Anordnungsverfahrens bereits aus grundsätzlichen Erwägungen versagt sei, Entgelte anzuordnen, die einen nach den Marktgegebenheiten zulässigen Erheblichkeitszuschlag auf den wettbewerbsanalogen Preis vorsehen, ein solches Entgelt vielmehr alleine von der Betroffenen vorgeschlagen werden könne, widerspricht dies offensichtlich der rechtlichen Vorgabe. Nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG ist allein maßgeblich, dass ein Entgelt festgesetzt wird, dass den Anforderungen nach § 37 TKG genügt, das bedeutet, welches sich als nicht missbräuchlich erweist. Die Missbräuchlichkeit eines Entgeltes richtet sich erkennbar allein nach objektiven Umständen wie den Kosten sowie den jeweiligen Marktgegebenheiten und nicht nach der Person bzw. Instanz, die diese vorschlägt bzw. anordnet.
43. Die Entscheidung wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung im Verfahren BK2b 22/004. D.h. es wirkt zurück auf den 31.05.2022. Ab diesem Zeitpunkt gelten die mit der vorliegenden Entscheidung angeordneten Entgelte.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Woesler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.